

ZH_OBERGERICHT LC110049 vom 2. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110049

FR: ZH_OBERGERICHT LC110049 du 2 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LC110049 del 2 febbraio 2012

Erwägungen

E. 30

September 2011 festgehalten ist (Urk. 149/1). Es ist daher auf das langfristig erzielte Einkommen abzustellen und der Gesuchsteller auf das Abänderungsverfahren zu verweisen, sollte die geltend gemachte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit andauern (vgl. Bühler/Spühler, Berner Kommentar, Die Ehescheidung, Art. 137-158 ZGB, Ergänzungsband, N 149 zu Art. 145; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. A., Bern 2010, S. 271 Rz 05.74; Bräm, Zürcher Kommentar, N 87 zu Art. 163 ZGB; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, Art. 125 N 45).

- 18 - Es bleibt damit beim anrechenbaren Lohn von Fr. 5'895.–, wie ihn die Vorinstanz errechnet hat. 5. Es ergibt sich folgende Unterhaltsberechnung: Einkommen Gesuchstellerin Fr. 3'677.– Einkommen Gesuchsteller Fr. 5'895.– Bedarf Gesuchstellerin (unter Anrechnung einer Kinderzulage von Fr. 200.–) Fr. 5'161.– Bedarf Gesuchsteller Fr. 2'887.– Freibetrag Fr. 1'524.– Die Aufteilung des Freibetrags im Verhältnis von 2/3 (Gesuchstellerin, Fr. 1'016.–) zu 1/3 (Gesuchsteller, Fr. 508.–) wurde im Berufungsverfahren nicht beanstandet. Die Vorinstanz hat diese Aufteilung überzeugend damit begründet, dass ein unmündiges Kind vorhanden sei und die kinderbetreuende Gesuchstellerin mit 70 % mehr arbeite, als sie nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet wäre. Damit ergibt sich grundsätzlich ein gesamter vom Gesuchsteller zu leistender monatlicher Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'500.– (Fr. 5'161.– minus Fr. 3'677.– plus Fr. 1'016.–). 6. a) Bezüglich der Höhe des Kindesunterhalts hat sich der Gesuchsteller im Berufungsverfahren auf das Kreisschreiben Nr. XKS.2005.2 des Obergerichts des Kantons Aargau, Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder (Urk. 127/3), gestützt und geltend gemacht, der Barbedarf für ein Einzelkind belaufe sich im Alter von 7 – 12 Jahren auf Fr. 1'044.–, im Alter von 13 – 16 Jahren auf Fr. 1'089.– und im Alter von 17 – 18 Jahren auf Fr. 1'386.–. Die Gesuchstellerin habe, soweit massgeblich, zumindest im Jahre 2009 ein durchschnittliches Monatseinkommen von Fr. 3'818.20 ohne Kinderzulagen, der Beklagte ein Nettoeinkommen von Fr. 4'863.– erzielt. Da die Parteien an den Unterhalt des Kindes im Masse ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen hätten, sei die Verteilung des Totalbedarfs des Kindes auf die beiden Elternteile im Verhältnis 44 % zu 56 % vorzunehmen. Der Beklagte sei bereit, an den ausgewiesenen Barbedarf des Kindes 60 % zu leisten. Daraus ergäben sich für das 7. – 12. Altersjahr

- 19 - Fr. 825.–, für das 13. – 16. Altersjahr Fr. 826.– und für das 17. – 18. Altersjahr Fr. 936.–. Die vom Beklagten offerierten Fr. 775.– zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen lägen über den von ihm vernünftigerweise zu verlangenden Unterhaltsbeiträgen (Urk. 124 S. 3 f.). Die Gesuchstellerin hält dafür, dass die Empfehlungen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich betreffend

den effektiven Unterhaltsbedarf massgebend seien, da C._____ in F._____ wohne (Urk. 129 S. 3). b) Die Vorinstanz ging für die Festlegung des Anteils für die Tochter von den Empfehlungen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich aus, wonach der durchschnittliche Unterhaltsbedarf eines Einzelkindes ab sieben Jahren ohne Anteil an Pflege und Erziehung Fr. 1'480.– und ab 13 Jahren Fr. 1'795.– betrage. Er erscheine somit angemessen, für die erste Phase Fr. 1'520.– und für die zweite Phase ab August 2017 Fr. 1'720.– (zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- oder Ausbildungszulagen) als monatlichen Unterhaltsbeitrag für die Tochter C._____ festzulegen (Urk. 123 S. 21). c) Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschuttmassnahmen. Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 und 2 ZGB). Massgebend für die Bemessung des Kinderunterhaltsbeitrages sind die Bedürfnisse des Kindes, die Lebensstellung und die Leistungsfähigkeit der Eltern sowie der Beitrag des nicht obhutsberechtigten Elternteils an der Betreuung des Kindes (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Die Bedürfnisse der Kinder umfassen den eigentlichen Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheitspflege, Krankenkassenbeiträge, Versicherungsprämien, persönliche Bedürfnisse) wie auch Erziehung, Ausbildung und Kosten von Kinderschuttmassnahmen. Der Unterhaltsbeitrag hat in einem vernünftigen Verhältnis zur Lebensstellung und zur Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen zu stehen. Das Gesetz schreibt keine bestimmte Bemessungsmethode vor und überlässt es dem Gericht, ob die Unterhaltsbeiträge konkret – vorzugsweise bei überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen – oder abstrakt bemessen werden sollen. Im letzten Fall ist es zulässig,

- 20 - zur Ermittlung der Bedürfnisse des Kindes auf vorgegebene Bedarfswerte (z.B. "Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" des Jugendamtes des Kantons Zürich, www.lotse.zh.ch, Stichwort "Unterhaltsbedarf") abzustellen oder Prozentregeln zu verwenden, wenn die erforderlichen Anpassungen an den Einzelfall vorgenommen werden (BGE 5C.106/2004, E. 2). Diese Empfehlungen geben nur Aufschluss über den statistischen durchschnittlichen Unterhaltsbedarf. Der individuelle Unterhaltsbedarf kann davon abweichen (vgl. Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz 06.141 ff.). Die Berechnungsweise der Vorinstanz ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings sind Kinderzulagen bei der Ermittlung des durch den Unterhaltsbeitrag zu deckenden Bedarfs des Kindes – wie bereits erwähnt - vorweg in Abzug zu bringen. Damit reduziert sich der zu deckende Bedarf ohne Anteil an Pflege und Erziehung auf Fr. 1'280.– bzw. 1'595.–. Die Gesuchstellerin ist mit ihrem Erwerbseinkommen von Fr. 3'677.– nicht in der Lage, mehr als ihren eigenen Bedarf zu decken. Der Gesuchsteller ist daher zu verpflichten, der Gesuchstellerin an den Unterhalt der Tochter bis und mit August 2017 Fr. 1'280.– und ab dann Fr. 1'600.– (zuzüglich allfälliger gesetzliche oder vertragliche Kinder- bzw. Ausbildungszulagen) zu bezahlen. Gemäss Art. 133 Abs. 1 ZGB können Unterhaltsbeiträge über die Mündigkeit hinaus festgelegt werden. Die Festlegung des Kindesunterhaltsbeitrages über die Mündigkeit hinaus ist zunächst dann angezeigt, wenn das betreffende Kind im Urteilszeitpunkt bereits kurz vor der Mündigkeit steht und sich bereits in einer Ausbildung befindet, die es erst nach Eintritt der Mündigkeit abschliessen wird. Aber auch bei einem Kind, welches die Mittelschule besucht und nach deren Abschluss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein Hochschulstudium absolvieren wird, ist die Festsetzung des Unterhalts über die Mündigkeit hinaus sinnvoll (Sutter/Frei-

burghaus, a.a.O., Art. 133 N 23). Der Gesetzgeber will damit wiederholte Aus- handlungen von Unterhaltsbeiträgen unter den Beteiligten vermeiden; vielmehr soll eine Ordnung geschaffen werden, welche kontinuierliche und absehbare Ver- hältnisse schafft (BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 133 N 14). Es soll insbesondere vermieden werden, dass Kinder, kaum sind sie volljährig geworden, bereits gegen

- 21 - einen Elternteil wegen des ihnen zustehenden Unterhaltsanspruches gerichtlich vorgehen müssen. Die Tochter C._____ ist erst 7 Jahre alt und ihre Ausbildungs- pläne sind nicht bekannt. Hinzu kommt, dass die beidseitige Leistungsfähigkeit der Eltern bei Erreichen des Mündigkeitsalters keineswegs feststeht, zumal ange- nommen werden kann, dass die Gesuchstellerin dereinst ihre Erwerbstätigkeit erweitert haben wird. Der Kinderunterhaltsbeitrag ist daher bis zum Mündigkeitsal- ter von C._____ zu befristen. d) Eine Erhöhung des persönlichen Unterhaltsbeitrags kommt nicht in Frage, da dies von keiner Partei im Berufungsverfahren beantragt worden ist. Der per- sönliche Unterhaltsbeitrag ist daher auf Fr. 1'000.– bzw. Fr. 800.– zu belassen, und zwar befristet bis und mit August 2020 (Urk. 123 S. 22). e) Die Indexierung der Beiträge ist im Berufungsverfahren nicht umstritten. Indessen ist die Anpassung der Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin an die Teuerung davon abhängig zu machen, dass der Lohn des Gesuchstellers an die Teuerung angepasst wird. V. 1. Die Vorinstanz hat dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 28. Oktober 2010 die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und Fürsprecher Dr. X._____ als unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt (Urk. 51). Im Berufungsverfahren hat der Gesuchsteller erneut ein Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege gestellt (Urk. 124 S. 11; vgl. Art. 119 Abs. 5 ZPO). Der Freibetrag des Ge- suchstellers beträgt Fr. 508.–. Hinzu kommt, dass er bei seiner Mutter Schulden von rund Fr. 10'000.– hat, welche er in monatlichen Raten à Fr. 600.– abzahlen muss (Urk. 67/7). Unter diesen Umständen ist dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in Anwendung von Art. 117 ZPO zu entsprechen; weder erscheint die Berufung des Gesuchstellers von vornherein aussichtslos noch verfügt er über die erforderlichen Mittel.

- 22 - 2. Der Gesuchsteller unterliegt im Berufungsverfahren weitestgehend. Die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung ist daher zu bestätigen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen und dieser ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) für das zweitinstanzliche Verfahren zu bezahlen. Es wird erkannt: 1. Dem Gesuchsteller wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Fürsprecher Dr. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 2. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, ab Rechtskraft dieses Entscheides an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes C._____ monatli- che Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'280.– bis und mit August 2017 und ab dann bis zur Mündigkeit des Kindes in der Höhe von Fr. 1'600.– (je- weils zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinder- bzw. Ausbil- dungszulagen) zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten ei- nes jeden Monats. 3. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin persönlich ab Rechtskraft dieses Entscheides bis und mit Juli 2017 monatliche Unterhalts- beiträge von Fr. 1'000.– und ab dann bis und mit August 2020 in der Höhe von Fr. 800.– zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus auf den Ersten ei- nes jeden Monats. 4. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 und 3 vorstehend basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Dezember 2011 mit 99.3 Punkten (Basis

Dezember 2010 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar eines jeden neuen Jahres, erstmals per 1. Januar 2013, dem Stand des Indexes per November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel:

- 23 - alter Unterhaltsbeitrag x neuer Index Neuer Unterhaltsbeitrag = alter Index Weist der Gesuchsteller nach, dass sich sein Einkommen nicht im Umfang der Teuerung erhöht hat, so erhöhen sich die Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehender Dispositivziffer 3 nur im Verhältnis der tatsächlich eingetretenen Einkommenserhöhung. 5. Die Unterhaltsregelungen gemäss Ziff. 2 und 3 basieren auf folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien: Erwerbseinkommen Gesuchstellerin Fr. 3'677.– netto Erwerbseinkommen Gesuchsteller Fr. 5'895.– netto Vermögen beider Parteien Fr. 0.– Monatliches erweitertes Existenzminimum der Gesuchstellerin mit C._____ Fr. 5'361.– Monatliches erweitertes Existenzminimum des Gesuchstellers Fr. 2'887.– 6. Die erstinstanzlichen Kosten werden dem Gesuchsteller zu drei Fünfteln und der Gesuchstellerin zu zwei Fünfteln auferlegt, der Anteil des Gesuchstellers jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 7. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'400.– zu bezahlen. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 6'000.–. 9. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsteller auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Staatskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

- 24 - 10. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'240.– zu bezahlen. 11. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 12. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 2. Februar 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. S. Subotic versandt am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.